

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 91.

Dresden, den 27. Mai.

1840.

Zwei und achtzigste öffentliche Sitzung am
21. Mai 1840.

Eingänge auf der Registrande. — Berathung des Berichts der ersten Deputation, über den Gesetzentwurf, die Abänderung und Erläuterung einiger Anordnungen über die Communalgarde betreffend. — (Allgemeine Berathung. — Besondere Berathung §. 1 — 5).

Die Sitzung beginnt in Anwesenheit von 65 Mitgliedern um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr mit Verlesung des über die letzte Sitzung aufgenommenen Protokolls, welches genehmigt und von dem Vicepräsident Reiche-Eisenstuck und dem Abg. Püschel mit vollzogen wird.

Auf der Registrande war eingegangen:

1) Den 20. Mai. Die Communen Rixscher und Dittmannsdorf, Johann Gottfried Fischer und Consorten, bitten die unter Nr. 378 der Hauptregistrande eingereichte Petition, die Aufhebung der Straßenbaufröhdienste betreffend, auf sich beruhen zu lassen.

Präsident D. Haase: Es ist diese Petition bei uns berathen und das Protokoll, welches die Berathung enthält, bereits der ersten Kammer mitgetheilt worden. Es wird sonach der ersten Kammer die Nachricht zu geben sein, daß nunmehr die Sache auf sich beruhe.

2) Den 20. Mai. Petition der Parochie Rautenfranz ic., Friedrich August Gerisch und Consorten, um eine fernerweite Unterstützung ihres Kirchenbaues betreffend.

Abg. Braun: Es ist mir diese Petition zur Uebergabe und Bevortwortung bei der Kammer übersendet worden. Den ersten Auftrag habe ich erfüllt, und in Bezug auf den letztern mache ich die Kammer auf zwei Thatsachen aufmerksam, daß erstens die Petenten einen Zweck befördert wissen wollen, der gewiß uns allen heilig ist, den Zweck, ein Kirchhaus zu haben, und zweitens, daß die Unbemitteltheit der größten Zahl der Petenten in der dortigen Gegend notorisch ist. Möchte die Deputation, an welche die Petition zur Berichtserstattung überwiesen wird, diesen Umständen einige Beachtung gönnen, und daher der Petition eine eben so gründliche wie geneigte Erwägung schenken.

Präsident D. Haase: Will die Kammer diese Petition der vierten Deputation überweisen? — Einstimmig Ja. —

3) Den 20. Mai. Die vierte Deputation wünscht wegen einer von der Gemeinde Langhennersdorf eingereichten Petition in Betreff der Ausschulung ministerielle Auskunft zu erhalten, und bittet dieserhalb das Erforderliche zu veranstalten.

Präsident D. Haase: Das Directorium wird dies noch heute expediren.

Wir gehen nun über auf den Bericht über das allerhöchste Decret, den Entwurf zu einem Erläuterungsgesetze über die Communalgarden betreffend. Ich ersuche den Vorstand der ersten Deputation, Abg. Eisenstuck, welcher in der Sache Referent ist, die Rednerbühne zu besteigen.

Referent Eisenstuck trägt zuvörderst das allerhöchste Decret vor, wie folgt:

Se. Königliche Majestät haben in Folge der von voriger Ständeversammlung in der Schrift vom 28. November 1837 gestellten, das Communalgardeninstitut betreffenden Anträge, der im Landtagsabschiede ertheilten Zusicherung gemäß, durch die S. 131 des Gesetz- und Verordnungsblattes von gedachtem Jahre abgedruckte Generalverordnung vom 6. December ejd. ai. die Dienstpflichtigkeit in der Communalgarde auf die Zeit bis zum erfüllten 45. Lebensjahre beschränken, demnächst auch eine Revision des wegen Errichtung der Communalgarde unterm 29. November 1830 ergangenen Mandats und des demselben beigefügten Regulativs, nebst den spätern hierauf bezüglichen Anordnungen, vornehmen lassen. Die Ergebnisse dieser Revision sind aus dem beifolgenden Entwurfe eines Erläuterungsgesetzes und den dazu gehörigen Bemerkungen, die ebenfalls anliegen, zu ersehen.

Indem nun Se. Königliche Majestät diese Vorlagen den getreuen Ständen andurch zugehen lassen, sehen Allerhöchst-Sie der Erklärung derselben hierauf entgegen, und verbleiben denselben mit Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Gegeben zu Dresden, am 25. November 1839.

Friedrich August.

Eduard Gottlob Rostitz und Zänckendorf.

Referent Eisenstuck: Mit diesem allerhöchsten Decrete gelangte der Gesetzentwurf an die Ständeversammlung. Ehe ich aber auf den Gesetzentwurf selbst eingehe, werde ich die ihm beigefügten Bemerkungen vorausschicken müssen, in wie fern sie das Allgemeine und nicht die einzelnen §§. betreffen.

Die Verfassung der Communalgarde beruht hauptsächlich auf dem Mandate vom 29. November 1830 und dem ihm bei-